



Klausur Öffentliches Recht (Rechts- und Juristenmanagement)

Wintersemester 2020, 21.02.2020

90 Minuten

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	FB, Studiengang + BSc./MSc. oder Diplom

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich (in Druckbuchstaben)** aus!

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Hilfsmitteletikette und Rechtsquellenanhang

Grundsätzlich ausschließlich zugelassener Gesetzestext – Beck GG – sowie die im Rechtsquellenanhang befindlichen Normen.

2. Angaben von Rechtsquellen

Selbstverständlich in einer rechtswissenschaftlichen Prüfung ist, dass, soweit wie möglich, Rechtsquellen angegeben werden sollen (Zitat statt Nacherzählung).

3. Zwei Aufgabenarten („Variante 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben („Variante 1“), die sich mit der strukturierten Wiedergabe von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben („Variante 2“), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken.

In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „Variante 1“ und „Variante 2“ angegeben.

Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht, können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

4. Bearbeitungsformalia

- Die mitgebrachten Blätter bitte nur **einseitig** mit **1/3 Korrekturrand** (rechts) beschreiben und **fortlaufend nummerieren**.

- Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte.

Frage 1 (3 Punkte) – „Variante 1“

Erläutern Sie die Normenhierarchie im deutschen/europäischen Recht.

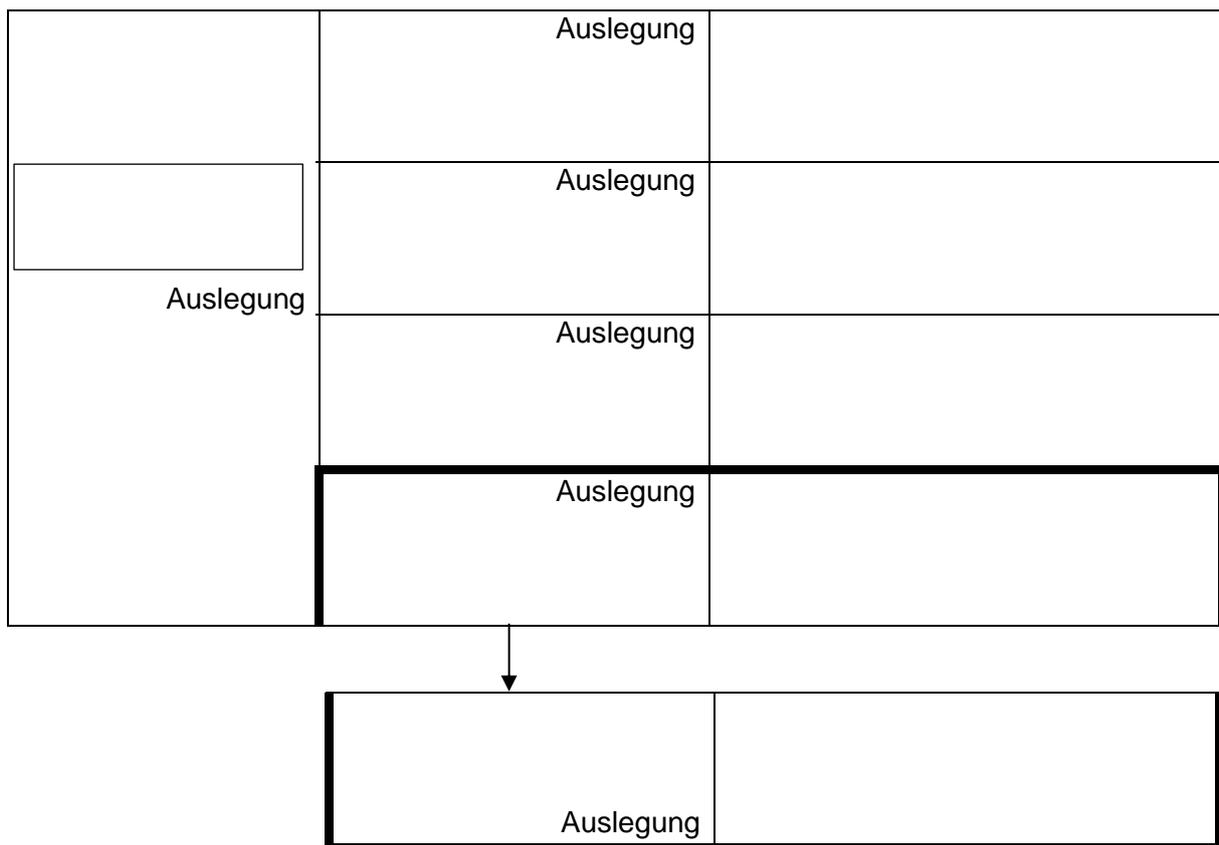
Frage 2 (4 Punkte) – „Variante 1“

Was versteht die Vorlesung unter Zulässigkeit und Begründetheit?

Zulässigkeit	
Begründetheit	

Frage 3 (3 Punkte) – „Variante 1“

Nennen Sie die Auslegungssystematik, die unter anderem bei der Anwendung von Gesetzen verwendet wird und erläutern Sie diese kurz.



Frage 4 (20 Punkte) – „Variante 1“

Füllen Sie die rechte Spalte mit der Rechtsgrundlage aus. (Jeweils 2 Punkte)

Europarechtsartikel des Grundgesetzes	
Deutsche Verfassungsidentität	
Wirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)	
Meinungsfreiheit in der Europäischen Grundrechtecharta (GrCh)	
Informationstechnische Systeme im Grundgesetz (GG)	
Menschenwürde	
Individualbeschwerde in der EMRK	
Folterverbot in der EMRK	
Keine Ausnahme vom Folterverbot in der EMRK	
Binnenmarkt in der EU	

Frage 5 (20 Punkte) – „Variante 2 und 1“

- Ist die Bezeichnung „Künstliche Intelligenz“ auf europäischer Ebene unbestritten? („Variante 2“, 4 Punkte)
- Welche drei Arten von Lernen gibt es bei „Learning AI“? („Variante 2“, 6 Punkte)
- Erklären Sie die wesentlichen Grundlagen des „AI Framework“ der Unabhängigen Hochrangigen Expertengruppe für KI. („Variante 2“, 8 Punkte)
- Woraus ergibt sich, dass die Kommission ein Organ der EU ist? („Variante 1“, 2 Punkte)

Frage 6 (10 Punkte) – „Variante 2“

Welche fünf wesentlichen rechtlichen Erkenntnisse hat Ihnen das Modul 2 „Konkretisiertes Verwaltungs- und Verfassungsprozessrecht (Die Geschichte der Qui Ju)“ vermittelt?

Frage 7 (20 Punkte) – „Variante 2“

- Schildern Sie den rechtlich relevanten Sachverhalt des Moduls „Recht und/oder Gerechtigkeit“ (Film: „Der Fall Jakob von Metzler“) (5 Punkte)
- Schildern Sie die unterschiedlichen Klagebegehren/Gerichtsverfahren im Kontext des Moduls „Recht und/oder Gerechtigkeit“ (8 Punkte)
- Welche wesentlichen Erkenntnisse haben Sie aus der Präsentation des Moduls „Recht und/oder Gerechtigkeit“ zur „Rettungsfolter“ in Deutschland und Europa (unter Einbeziehung der EMRK) gewonnen? (7 Punkte)

Frage 8 (10 Punkte) – „Variante 2“

Schildern Sie Ihre wesentlichen Erkenntnisse der Veranstaltung jenseits der Fragen 1-7.

Rechtsquellenanhang [VwVfG, StPO, HSOG]:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 9 VwVfG: Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

§ 22 VwVfG: Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 24 VwVfG: Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 28 VwVfG: Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn [...]

§ 29 VwVfG: Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) 1Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. 2[...]

§ 35 VwVfG: Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 41 VwVfG: Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

[...]

Strafprozessordnung (StPO)

§ 136a StPO: Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote

(1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

§ 12 HSOG: Befragung und Auskunftspflicht

(1) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten gefahrenabwehrbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit machen kann. Im Fall der Abwehr einer Gefahr kann sie zum Zwecke der Befragung angehalten werden.

[...]

(4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 52 HSOG: Unmittelbarer Zwang

(1) [...]

(2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.